

Rabattverordnung

Rabattverordnung (RVO) Tagesstrukturen

Genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 21.10.08
Genehmigt an der Primarschulgemeindeversammlung vom 22.04.09
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 01.10.2013
Genehmigt an der Primarschulgemeindeversammlung vom 13.12.2013
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 19.03.2019
Genehmigt an der Primarschulgemeindeversammlung vom 12.06.2019
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 07.07.2020
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 19.04.2022
Schulgesundheit, Betreuung und Fürsorge
5. Fassung / Dok. 9.1.4_5/ VA: 09.04.1

Schulergänzende Betreuung Rabattverordnung (RVO)

1. Zweck

Art. 1

Diese Verordnung bestimmt das Angebot an schulergänzenden Betreuungsmöglichkeiten der Gemeinde Niederglatt und regelt den Elternbeitrag sowie die subventionierten Leistungen.

Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Die Ausführungsbestimmungen im Rabattreglement werden von der Primarschulpflege Niederglatt in eigener Kompetenz erlassen.

2. Grundsätze

Art. 2

Die Primarschulgemeinde Niederglatt ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot schulergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen der Gemeinde berücksichtigt.

Die Primarschule Niederglatt ist bemüht, möglichst viele Betreuungsplätze anzubieten, die allenfalls von gesetzlichen Bestimmungen und/oder begrenzten Räumlichkeiten eingeschränkt werden können. Der Weg zur Schule/Betreuung liegt in der Verantwortung der Eltern.

Die Benützung schulergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig und entgeltlich.

Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich grundsätzlich nach deren steuerbaren Einkommen (inkl. 10% des steuerbaren Vermögens).

Es steht unseren Schülerinnen und Schülern des 1. Kindergartens ein Begleitdienst vom jeweiligen Kindergarten in die Betreuung zur Verfügung.

3. Geltungsbereich

Art. 3

Die Rabattverordnung gilt für alle Erziehungsberechtigten,

- a) die ihre Kinder in der schulergänzenden Betreuung in Niederglatt betreuen lassen.
- b) deren Kinder die Primarschule Niederglatt besuchen.

4. Berechnung des Rabatts

Art. 4.1 Grundsatz

Die Gewährung eines allfälligen Rabatts richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen (inkl. 10% des steuerbaren Vermögens).

Art. 4.2 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Primarschulpflege Niederglatt festgelegt.

Art. 4.3 Massgebendes Gesamteinkommen

Das massgebende Gesamteinkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten.

Art. 4.4 Steuerbares Gesamtvermögen

Das massgebende steuerbare Gesamtvermögen, der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, wird anteilmässig berücksichtigt.

Art. 4.5 Rabatttabelle / Tarifmodell

Die Rabatte, welche von der Primarschulpflege Niederglatt gewährt werden, sind in einer Rabatttabelle festgelegt.

Art. 4.6 Angebote und Betreuungstarife

Für alle Angebote werden durch die Primarschulpflege Niederglatt Mindesttarife bzw. Maximaltarife festgelegt.

Art. 4.7 Unterlagen

Die Berechnung des Rabatts stützt sich auf Steuerunterlagen zu maßgebendem Gesamt-Einkommen und Gesamt-Vermögen, die der Primarschule zugestellt werden müssen.

Art. 4.8 Rückzahlung und Nachforderung

Ergeben sich Änderungen beim Jahreseinkommen können von den Erziehungsberechtigten Rückzahlungen beantragt bzw. Nachzahlungen von der Primarschulpflege Niederglatt eingefordert werden.

Art. 4.9 Geltungsdauer Elternbeiträge

Die Rabattstufe für den Elternbeitrag bleibt für ein Schuljahr gültig.

Art. 4.10 Periodische Prüfung Elternbeiträge

Die Primarschulpflege Niederglatt behält sich eine periodische Prüfung der Elternbeiträge vor.

Art. 4.11 Abrechnung

Die Abrechnung der Elternbeiträge erfolgt über die Gemeindeverwaltung Niederglatt.

5. Vollzug

Art. 5.1 Rabattreglement

Die Primarschulpflege Niederglatt erlässt ein Rabattreglement (RRE), das die Ausführungsbestimmungen enthält.

Art. 5.2 Einstellung der Beträge im Budget

Die erforderlichen Mittel für die Primarschulbeiträge werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

Art. 5.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigelegt, so wird der Maximaltarif verrechnet, oder es wird keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen.

Führen unwahre und/oder unvollständige Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem tiefen Elternbeitrag, so kann den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsplatz für ihr Kind verweigert bzw. das Kind aus den Betreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden.

Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Frühere Beschlüsse

Alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung der Tagesstrukturen werden mit dieser Rabattverordnung aufgehoben.

Art. 6.2 Inkraftsetzung

Diese neue Regelung gilt ab dem Schuljahr 2022/23.